

SATZUNG

über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen **der Stadt Burgau**

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (BayRS 2024-1) erlässt die Stadt Burgau folgende

S a t z u n g **über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen**

§ 1 **Gebührenpflicht und Arten**

- (1) Die Stadt Burgau erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) Sonstige Gebühren.

§ 2 **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenschuld für den Erwerb eines Nutzungsrechts an einem Grab entsteht mit dessen Zuteilung. Im übrigen entsteht die Gebührenschuld mit Beginn der Inanspruchnahme der städtischen Friedhofseinrichtungen oder -verwaltung.
- (2) Die Gebührenschuld wird mit Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (3) Die Stadt Burgau ist berechtigt, Vorschusszahlungen auf die zu erwartende Gebührenschuld zu erheben. Die Vorschusszahlungen können bei der Anmeldung der Beerdigung gefordert werden.

§ 4 Grabgebühren

- (1) Die Gebühren für die in § 10 und 11 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Burgau festgelegte Nutzungsdauer betragen:
 - a) Reihengräber
(1 Grabstelle, § 10 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Burgau) 506,18 €
 - b) Familiengrabstätten (Wahlgrab F2)
(2 Grabstellen mit Belegung übereinander;
§ 10 Abs. 3 Nr. 2 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Burgau) 674,91 €
 - c) Familiengräber (Wahlgrab F4)
(2 Grabstellen nebeneinander oder 2 Grabstellen
nebeneinander und übereinander; § 11 der Satzung
über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Burgau) 1.181,08 €

Für jeden weiteren Grabplatz wird eine Gebühr von 590,54 € erhoben.

 - d) Kinderreihengräber
(§10 Abs. 3 Nr. 1 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Burgau) 214,74 €
 - e) Urnenwahlgrabstätten
(§ 12 Abs. 2 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Burgau) 337,45 €
 - f) Urnenreihengrabstätten
(§ 12 Abs. 1 der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Burgau) 383,47 €

- g) Urnennischen
(§ 12 a der Satzung über die öffentlichen
Bestattungseinrichtungen der Stadt Burgau)
- | | |
|------------------------------|----------|
| - Urnennische für zwei Urnen | 450,00 € |
| - Urnennische für vier Urnen | 735,00 € |
- (2) Für den Wiedererwerb eines Nutzungsrechts für eine Nutzungszeit von 10 Jahren, ermäßigen sich die Gebühren mit Ausnahme des Buchstaben d, auf die Hälfte. Eine Rückvergütung von Grabgebühren findet bei vorzeitiger Grabaufgabe oder Auflassung des Nutzungsrechtes nicht statt.
- (3) Soll in einer Grabstätte eine weitere Leiche (Asche) beigesetzt werden, deren Ruhezeit über die Zeitdauer des Nutzungsrechts hinausreicht, ist bei der Belegung der Grabstätte für die fehlende Zeit vom Ablauf des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der Ruhezeit der zu bestattenden Leiche (Asche) eine Nachzahlung zu leisten. Die Nachzahlung wird unter Zugrundelegung der Gebührensätze von Abs. 1 und Jahren berechnet, wobei angefangene Jahre als volle Kalenderjahre gerechnet werden.
- (4) Soweit an Grabstätten in den städtischen Friedhöfen durchgehende Fundamente angebracht sind, wird dafür beim Ersterwerb des Nutzungsrechts einmalig zu den Grabgebühren:
- Im Friedhof Burgau
bei Reihengräbern mit einer Breite von 1 m 117,09 € und bei Wahlgräbern mit einer Breite von 2 m 233,66 €,
- Im Friedhof Unterknöringen
bei Reihengräbern mit einer Breite von 1 m 102,26 € und bei Wahlgräbern mit einer Breite von 2 m 143,16 € erhoben.
- (5) Der Beginn der Nutzungszeit wird jeweils auf den Monatsersten festgestellt.

§ 5 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

Benutzung des Leichenhauses bei

- | | |
|------------------------------|---------|
| a) Verstorbene bis 10 Jahre | 46,02 € |
| b) Verstorbene über 10 Jahre | 76,69 € |
| c) Aschenurnen | 46,02 € |

§ 6 Sonstige Gebühren

- | | |
|--|---------|
| (1) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung und Änderung von Grabmälern beträgt | 30,68 € |
| (2) Gebühr für das Ausstellen einer Graburkunde | 5,11 € |
| (3) Gebühr für das Umschreiben einer Grabstätte während der Dauer des Benutzungsrechts | 12,78 € |

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Gebühren im Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Burgau vom 27.09.1995 i.d. Fassung der Änderungssatzung vom 14.11.1995 außer Kraft.

Burgau, den 28. Dezember 1998

STADT BURGAU



gez. Schubaur
Erster Bürgermeister

„Dieser Satzungstext ergibt sich aus den Änderungen durch
1. die Satzung vom 13. Dezember 2006